



HVBG

HVBG-Info 14/1984 vom 30.08.1984, S. 0037 - 0042, DOK 163.13/017-BSG

Rückwirkung des § 104 SGB X (Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers) auf einen Erstattungsfall, der vor dem 01.07.1983 noch nicht abgeschlossen war - BSG-Urteil vom 22.05.1984 - 8 RK 45/83

Rückwirkung des § 104 SGB X (Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers) auf einen Erstattungsfall, der vor dem 01.07.1983 noch nicht abgeschlossen war;
hier: BSG-Urteil vom 22.05.1984 - 8 RK 45/83 -

(Zurückverweisung an das LSG)

Im Zusammenhang in einer Streitsache darüber, ob die beklagte Krankenkasse dem klagenden Landeswohlfahrtsverband die Aufwendungen zu erstatten hat, die diesem für die Anschaffung der dem gehörlosen Beigeladenen und seiner ebenfalls gehörlosen Ehefrau leihweise überlassenen zwei Schreibtelefone entstanden sind, hat das BSG mit Urteil vom 22.05.1984 - 8 RK 45/83 - u.a. folgendes ausgeführt:

"Der erkennende Senat hat den vom Kläger erhobenen Anspruch nach der gemäß Art. II § 25 des Gesetzes vom 04. November 1982 (BGBl. I 1450) ab 01. Juli 1983 In Kraft befindlichen Vorschrift des § 104 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) zu beurteilen, denn nach der Übergangsvorschrift in Art. II § 21 SGB X (3. Kapitel) des Gesetzes vom 04. November 1982 sind Erstattungsstreitigkeiten zwischen mehreren Sozialleistungsträgern nach den Vorschriften des SGB X zu Ende zu führen. Der Große Senat des BSG (Beschluß vom 15. Dezember 1982 - GS 2/80 -; BSGE 54, 223 = SozR 1300 § 44 Nr. 3) hat - allerdings zu Art. II S. 37 Abs. 1 SGB X (1./2. Kapitel) vom 18. August 1980 (BGBl. I 1469) - entschieden, daß zu den bereits begonnenen Verfahren im Sinne dieser Vorschrift auch die Streitigkeiten gehören, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem gerichtlichen Verfahren anhängig waren. Die vom Großen Senat des BSG (a.a.O.) für diese Abgrenzung angeführten Gründe gelten in gleicher Weise auch für die von der Überleitungsvorschrift in Art. II § 21 SGB X des Gesetzes vom 04. November 1982 erfaßten Fälle des 3. Kapitels des SGB X.

Der hier streitige Erstattungsfall betraf zunächst einen Erstattungsanspruch i.S. des am 30. Juni 1983 außer Kraft getretenen § 1531 RVO; diese Vorschrift ist durch § 104 SGB X abgelöst worden (Schroeder-Printzen/Engelmann, SGB X, Anm. 1 zu § 104)."